8. Ansiedlungsvertrag von Himesháza (Bistum Pécs) 1722

An Heünt zu Endtgesetzten Dato, ist zwischen Einem Löbl[ichen] Hochbischöflichen Praefecturatambt, und denen neü ankhomenden Teütschin Insassen zu Imesháza, mit gnädigstem Consens Ihrer Hochbischöfl[ichen] Excell.[enz], des Heyl[igen] Königl[ichen] Reichs Grafen v[on] Nesselrod, Bischofen zu Fünfkirchen, und Exempten Pröbsten zu Stuhlweissenburg, ihren Löbl[ichen] Comitaten Baranya, Tollna und Valpo Obergispann, Ihro Königl[ich] Kays[erlichen] und Cathol[ischen] Königl[ichen] May[estät] Würckl[ichen] Geheimbin Rath p[erge] p[erge] nachfolgend Contract aufgericht und beschlossen worden. Und zwar

Erstlichen überlasset erwehntes Praefecturatambt angesegten Insassen die Pusta Imesháza mit allin Zugehörungen und Appertinentien, sambt der kleinen Pusta Gyenics, und Ein Theill von Klein Imesháza und Pupásd zubewohnen, und anzusetzen; also und der gestalten, daß Sie daselbsten guet erbaute Wohnungen und andr Zugehörde aufrichten, mithin das Dorf in guet- und Ehrbaren Standt stellin, anbey die Ihnen aufgezeügte Gränitzen gegen jedwedin unverletzter haltin und schützen sollen. Wohingegen

Andertens. Sie schlecht- und untaugliche Leüth, welche der gn[ä]d[i]gsten Herrschaft die jährliche gebühr zureichen unrichtig, einzunehmen od[er] ansetzen zu lassen, Keines wegs erstatten sollen, sondern mit solchen zubesetzen, welche eines Ehrbaren Wandels, und sich gebührlich aufführen: auch der g[nä]d[i]gsten Herrschaft die gebührnus zu praestiren[[1]](#footnote-1) in Standt seyndt.[[2]](#footnote-2) Umb damit dan

Dritens. Mehrgedachte Insassen, sowohl der gnädigsten Herrschaft, als auch dem Landesfürsten ihre Schuldigkeit abzureichen sich in Standt setzen; werden Selben von seithen der Grundtobrigkheit, Von Endtgesetzten dan anzurechnen; drey Freyjahr verwilliget und zugestandten, in welchen Sie der Grundherrschaft sowohl an Arenda, Neüntl, Zehend od[er] andern Gaben und Robathdienst, gäntzlichen frey gelassen werden; bey Ausfliessung aber

Viertens. Deren drey Freyjahren, Verobligiren sich widholte[[3]](#footnote-3) Insassen zu Ime­sháza, der g[nä]d[i]gsten Herrschaft an Arenda (gestalten Sie von Selbsten Grundt und Boden als Ackher, Wissen und andr Nutzung, jedem gleich auszutheillen verlanget, und solche Arendam zuzallen obligiret) Jeder 5 fl dan das von ihrer Fexung abfallendes Neüntl und Zehend, als auch andr in dem Königreich Ungarn gebräuchliche Gaben, jährlich richtig abzuführen. Nebst deme

Fünftens. Versprechen und geloben Sie anbey auch jene so mit 4. Oxen od[er] Pferdt künftighin versehen seyn werden, zwölf Dag mit Wagen, jene aber so nur 2. Oxen od[er] Pferdt haben sollen, zwey zusamben spannen, und also einen Wagen mit vier Oxen od[er] Pferdt bespannen müsten, solle ebenfalls jeden vor einen Dag Robath[[4]](#footnote-4) angenohmen werden. Im Fall aber gegen Verhoffen einige gefundten wurden, so kein S[alva] V[enia] Vieh Ihnen beyschaffen wolten, zwölf Dag Handt Robath, wo es die g[nä]d[i]gste Herrschaft vor nothwendig befindet, jährlichen zu verrichten.[[5]](#footnote-5) Im Fall aber

Sechstens. Man von Seithen der Grundtherrschaft mehrer Handt Robath bedürftig wehre, und zu solcher auch jene so Oxen od[er] Pferdt haben, brauchen wurde, solle ein solche[r] anstatt einem Dag mit dem Wagen, zwey Handt Robath zuverrichten schuldig und verpflicht[et] seyn und gleichwie

Sibentens. Im Gegenfall die g[nä]d[i]gste Herrschaft die völlige Robathdienst in Natura nicht vonnöthen hete, haben sie Insassen jede Dagrobath mit dem S[alva] V[enia] Vih à 5. grosch[en] von einer zu Fueß aber mit 3. grosch[en] in die Herrschaftl[iche] Rendt Cassa zu bezahlen umb damit an

Achtens. Mehrerwehnte Unterthanen ihr besser Aufnahm und Nutzen suchen mögen, wird Ihnen anbey auch von Fest Michaelis Archangeli[[6]](#footnote-6), bis S[ancti] Georgy Martyris[[7]](#footnote-7) das Educillium[[8]](#footnote-8), von Fleischbanckh zu ihren aigenen Nutzen zugestandten. Die übrige Zeith aber, sowohl Ein- alß andr die g[nä]d[i]gste Herrschaft zu ihrer aigenen Disposition und Nutzen Ihro vorbehaltet. Jedoch mit dieser Condition, daß der Fleischhackher ohne Vorwissen der g[nä]d[i]gsten Herrschaft Officianten nicht abgeschaft- sondern im Fall sich gegen Selben einige Aufstellung und Bedenckhen findten sollten vorläufig solche vorstellen, und hierüber den Consens dessen Cassation sowohl als eines andern aufzunehmen erwarthen sollen.

Schließlichen, damit man dan auch von Seithen Einer g[nä]d[i]gsten Herrschaft, ihrer Insassen beständtiger Verbleibungs halber versichert; verobligiren sich Selbe, anbey auch verbundten seyn, daß keiner von Ihnen befugt seyn solle, ohne expression Herrschaftlichen Consens, und gegenstöllung eines andern tauglichen Unterthan, weder seine erbaute Behausung zu verkhaufen, weniger von dem Dorf abzuweichen. In welchem Fall, so etwas gegen disen Contract gehandelt od[er] unternohmen werden sollte, eo facto all- sein fahrend und ligendes Vermögen, der g[nä]d[i]gsten Grundt­herrschaft anheimb fallet. Zu dem Endte und dessen Bekräftigung, seyndt zwey gleichlautende Exemplaria aufgericht, und Jeden Theil Eines unter des andern Fertigung zugestellt worden. Geben in der Hochbischöflichen Stadt Fünfkirchen den 1ten Jenner 1722.

[L. S.] N. N. die gesambten Insassen der Deütschen zu Imeshasa.

Aus: Krauss, Auswanderer, S. 255-257.

1. Leisten. [↑](#footnote-ref-1)
2. Hier wird deutlich, dass nach Möglichkeit Kolonisten gesucht wurden, die über das notwendige Grundkapital zur Ansiedlung verfügten. [↑](#footnote-ref-2)
3. Ofterwähnte. [↑](#footnote-ref-3)
4. Fronarbeit. [↑](#footnote-ref-4)
5. Begehrt waren insbesondere Bauern; Kleinhäusler konnten die wichtige Zugrobot nicht verichten; sie waren aber als verfügbare Arbeitskräfte wichtig. [↑](#footnote-ref-5)
6. 29. September. [↑](#footnote-ref-6)
7. 23. April. [↑](#footnote-ref-7)
8. Richtig: educillum, Weinschank, Schankrecht. [↑](#footnote-ref-8)